



Luzern, 7. November 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 345

Nummer: A 345
Protokoll-Nr.: 1208
Eröffnet: 19.06.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Reusser Christina und Mit. über eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Observation im Sozialhilfegesetz (A 345)

Zu Frage Nr. 1: Ist das Sozialhilfegesetz im Kanton Luzern hinsichtlich der verdeckten Observation durch Sozialinspektorinnen und -inspektoren ausreichend ausformuliert?

Der Einsatz von Sozialinspektorinnen und -inspektoren ist in § 9 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 (SRL Nr. 892) geregelt. Danach dürfen die zuständigen Organe der Sozialhilfe Sozialinspektorinnen und -inspektoren nur einsetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat (Abs. 1). Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren haben die Aufgabe, die Verhältnisse der betroffenen Personen abzuklären, insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Erwerbstätigkeit sowie übriger Tätigkeiten (Abs. 2). Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren haben in erster Linie die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Beweismittel zu verwenden. Soweit dies erforderlich ist, können sie insbesondere die betroffenen Personen ohne ihr Wissen überwachen und sie unangemeldet am Arbeits- oder Wohnort aufsuchen. Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren dürfen die Wohnung und den Arbeitsort der hilfebedürftigen Person nur betreten, wenn die Berechtigten zustimmen (Abs. 3). Zu diesen Berechtigten gehören insbesondere die Mitbewohner oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

§ 9 SHG legt mithin fest, wer eine Überwachung anordnen darf (= zuständiges Sozialhilfeorgan, Abs. 1 SHG). Weiter werden die generellen Voraussetzungen für den Einsatz von Sozialinspektorinnen bestimmt (= begründeter Verdacht auf Sozialhelfemissbrauch; § 9 Abs. 1 SHG) und im Besonderen die Voraussetzungen für eine Überwachung ohne Wissen der betroffenen Personen festgelegt (= Erforderlichkeit dieser Massnahme; § 9 Abs. 3 Satz 2 SHG). Zudem wird im Gesetz der erlaubte Umfang der Überwachung geregelt (§ 9 Abs. 2 und 3 SHG). Damit ist diese Bestimmung unseres Erachtens ausreichend ausformuliert.

Zu Frage Nr. 2: Welche Massnahmen werden ergriffen, falls die gesetzliche Grundlage dem Anspruch des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht standhält, um die Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich herzustellen?

Die Departemente sind verpflichtet, unseren Rat mindestens jährlich über die Rechtsprechung der Gerichte im Bereich der Verwaltungsrechtspflege zu informieren und dabei aufzuzeigen, ob und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Aufsichtstätigkeit und Gesetzgebung ergeben. Die Rechtsprechung ist dabei, soweit nötig, summarisch wiederzugeben. § 9 SHG war bis heute noch nie Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens. Sollte dazu ein Entscheid oder ein Urteil gefällt werden, ist eine Analyse vorzunehmen, und ein allfälliger Handlungsbedarf zu klären.